

HERZ - JESU - NOTFONDS

SATZUNG



I. Name Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1 (Name)

Hiermit wird die Vereinigung mit der Bezeichnung "Herz-Jesu-Notfonds", abgekürzt: "HJNF" gegründet.

Art. 2 (Sitz)

Der Herz-Jesu-Notfonds hat seinen Sitz in Bozen, Schlernstrasse 1 (Waltherhaus).

Art. 3 (Dauer)

Der Herz-Jesu-Notfonds ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

Art. 4 (Zweck)

Der Herz-Jesu-Notfonds ist eine Hilfsorganisation ohne Gewinnabsichten. Er verfolgt den Zweck, in Not geratenen Schützen in Südtirol rasch und unbürokratisch zu helfen, damit die Notsituation überwunden werden kann.

Schützen wird besonders in folgenden Härtefällen geholfen:

- > bei schwerer Erkrankung oder schwerem Unfall in der Familie
- > bei einem großen Schadensfall
- > bei anderen familiären Notsituationen.

II Vermögen und Finanzierung

Art. 5

Das Vermögen des Herz-Jesu-Notfonds setzt sich aus liquiden Mitteln und Anlagewerten zusammen.

Der Herz-Jesu-Notfonds finanziert seine Tätigkeiten durch

- > Mitgliedsbeiträge
- > Spenden und Sammlungen
- > Schenkungen
- > Erbschaften
- > Beiträge öffentlicher Körperschaften
- > Beiträge privater Körperschaften.

III. Mitglieder

Art. 6 (Aufnahme)

Die Anzahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

Es können nur solche Personen, Vereine, Gesellschaften und Körperschaften als Mitglieder aufgenommen werden, die nach dem Ermessen des Vorstandes ein ausreichendes Interesse für die Zwecke der Vereinigung nachweisen und einen guten Leumund besitzen.

Art. 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Mitglieder des Herz-Jesu-Notfonds sind jene Personen oder Körperschaften
> deren schriftliche Beitrittserklärung vom Vorstand durch Beschluss angenommen wird und
> die den Mitgliedsbeitrag jährlich innerhalb 30. Juni bezahlen.

Im Falle der Aufnahmeverweigerung brauchen keine Gründe angegeben zu werden.

Das neu aufgenommene Mitglied ist unmittelbar nach der Aufnahme in das Mitgliederbuch einzutragen.

Art. 8 (Rechte)

Die Mitglieder haben das

- > aktive und passive Wahlrecht;
- > das Recht an den Vollversammlungen teilzunehmen sowie Vorschläge und Anregungen einzubringen;
- > in das Protokollbuch der Vollversammlung sowie in die Jahresabschlussrechnung und in den Tätigkeitsbericht des Vorstandes Einsicht zu nehmen.

Art. 9 (Pflichten)

Die Mitglieder haben die Pflicht

- > die Satzung und die gültig gefassten Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes einzuhalten;
- > die Interessen und Zwecke der Vereinigung in jeder Hinsicht zu fördern und nach Möglichkeit bei Veranstaltungen mitzuhelfen.

Art. 10 (Ehrenamtlichkeit)

Die Mitglieder erbringen jegliche Tätigkeit und Ausübung von Ämtern ehrenamtlich. Belegte Spesen werden den Mitgliedern rückvergütet.

Art. 11 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Beendigung der Mitgliedschaft wird herbeigeführt:

- > automatisch bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages für ein darauf folgendes Jahr
- > durch freiwilligen Austritt
- > durch Ausschluss wegen absichtlich schädigendem Verhalten dem HJNF gegenüber
- > durch Tod.

Art. 12 (Austritt)

Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit seinen Austritt zu erklären, der mit Einschreibebrief dem Herz-Jesu-Notfonds mitgeteilt werden muss. Der Austritt tritt mit Ende des laufenden Vereinsjahres in Kraft, wenn er drei Monate vorher mitgeteilt worden ist, andernfalls mit Ende des darauf folgenden Vereinsjahres.

IV. Organe

Art. 13

die Organe des Herz-Jesu-Notfonds sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Obmann
- d) die Rechnungsprüfer

Vollversammlung

Art. 14 (Befugnisse)

Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Jahresabschlussrechnung
- b) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Haushaltsvoranschlages
- c) Wahl der Vereinsgremien
- d) Kooptierung von maximal zwei Personen mit Stimmrecht in den Vorstand
- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- f) Behandlung außerordentlicher Anträge, die vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden
- g) Abänderung der Satzung der Vereinigung
- h) Auflösung der Vereinigung.

Art. 15 (Einberufung)

Die Vollversammlung wird mindestens einmal jährlich und zwar innerhalb 20. Mai einberufen oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung aus wichtigem Grund verlangen und findet am Sitz des HJNF oder an einem anderen Ort statt.

Die Einberufung wird vom Obmann erlassen und erfolgt schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) mit Angabe der Tagesordnung und zwar mindestens 10 Tage vor dem Termin der Vollversammlung.

Art. 16 (Beschlussfähigkeit)

Die Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich oder durch Vollmacht vertreten daran teilnimmt; in zweiter Einberufung ist sie unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

Vereine, Gesellschaften und Körperschaften haben jeweils nur ein Stimmrecht und werden in der Vollversammlung durch eine delegierte Person vertreten.

Der Beschluss über die Änderung der Satzung des Herz-Jesu-Notfonds ist nur dann gültig, wenn dieser mit einer Mehrheit von drei Viertel der an der Vollversammlung teilnehmenden Mitglieder gefasst wird, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der Vollversammlung teilnimmt. Die Abänderung dieser Bestimmung kann nur unter denselben Bedingungen erfolgen.

Abstimmungen in der Vollversammlung werden in der Regel offen, durch Handaufheben, vorgenommen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die im abgelaufenen Vereinsjahr den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.

Die Wahl für die Bestellung zu den Vereinsämtern erfolgt in der Regel in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel. In anderer Form können Wahlen nur dann stattfinden, wenn die betreffende Wahlart beantragt und von keiner Seite dagegen Einspruch erhoben wird. Als gewählt gilt derjenige/diejenige, dem/der die meisten Stimmen zufallen.

Bei der Bestellung zu den Vereinsämtern gilt bei Stimmgleichheit der/die Jüngere als gewählt.

Art. 17 (Protokoll)

Die Beschlüsse einer jeden Vollversammlung werden in einem eigenen Protokoll festgehalten, das in das Protokollbuch der Vollversammlung einzutragen und vom Obmann, vom Schriftführer sowie von den Stimmzählern zu unterzeichnen ist.

Vorstand

Art. 18 (Befugnisse)

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) Ordentliche Verwaltung und Geschäftsführung
- b) Mittelbeschaffung und deren Verwendung im Sinne des Art. 4
- c) Werden Geldmittel zweckgebunden für einen Einzelnotfall eingezahlt, sind sie für diesen Zweck zu verwenden.
Bleiben nach Lösung dieses Notfalles und unter Berücksichtigung der möglichen Eigenleistung zweckgebundene Mittel übrig, kann sie der Vorstand für ähnliche Fälle verwenden.
- d) Überprüfung der Voraussetzungen der Härtefälle und Beschlussfassung über die Art der Hilfeleistungen und die Höhe der finanziellen Unterstützung
- e) Erstellung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabschlussrechnung
- f) Erstellung des Tätigkeitsprogrammes und des Haushaltsvoranschlages

- g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

Art. 19 (*Zusammensetzung und Bestellung*)

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Vollversammlung aus den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben drei Jahre im Amt und können wieder gewählt werden.

Rechtsmitglieder des Vorstandes sind kraft ihres Amtes

- der Landeskommendant des Südtiroler Schützenhundes (SSB)
- der Bundesfinanzreferent des SSB
- ein Bezirksmajor rotiert/Jahr nach dem Merkmal der jeweiligen Bezirksstärke.

Die Rechtsmitglieder sind stimmberechtigt und haben ein aktives und passives Wahlrecht.

In der ersten auf die Vollversammlung folgenden Sitzung wählt der Vorstand aus der Reihe der gewählten Mitglieder den Obmann und den Obmann-Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand kann in Einzelfällen Personen ohne Stimmrecht heranziehen, welche beratende Funktion ausüben.

Art. 20 (*Sitzungen*)

Der Vorstand wird sooft einberufen als es der Obmann für notwendig hält, oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder die Einberufung für notwendig erachten. Die Einberufung erfolgt am Sitz des HJNF oder an jenem Ort, den der Obmann bestimmt.

Die Einberufung erfolgt durch eine Mitteilung (Brief, Fax oder E-Mail) mit Angabe der Tagesordnung jeweils acht Tage vor dem Termin der Sitzungen, außer in Fällen von Dringlichkeit, in denen von der angegebenen Frist und Vorgangsweise Abstand genommen werden kann.

Art. 21 (*Beschlüsse*)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 22 (*Protokoll*)

Über die Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das in das entsprechende Protokollbuch einzutragen und von allen Beteiligten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Obmann

Art. 23

Der Obmann des Vorstandes ist der gesetzliche Vertreter des Herz-Jesu-Notfonds (HJNF). Er vertritt den HJNF nach außen und nach innen.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Obmannes stehen dessen sämtliche Aufgaben und Befugnisse dem Obmannstellvertreter zu.

Rechnungsprüfer

Art. 24

Von der Vollversammlung werden für die Dauer von drei Jahren drei Rechnungsprüfer gewählt. Sie müssen nicht Mitglied des HJNF sein. Sie überprüfen die Jahresabschlussrechnung sowie die Spendenbuchhaltung und legen der Vollversammlung jährlich einen schriftlichen Ergebnisbericht vor.

Auflösung

Art. 25

Der Herz-Jesu-Notfonds wird unter Beobachtung des Art. 14 durch Beschluss der Vollversammlung aufgelöst.

Der Beschluss über die Auflösung des Herz-Jesu-Notfonds ist nur dann gültig, wenn dieser mit einer Mehrheit von drei Viertel der an der Vollversammlung teilnehmenden Mitglieder gefasst wird, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der Vollversammlung teilnimmt. Die Abänderung dieser Bestimmung kann nur unter denselben Bedingungen erfolgen.

Im Falle der Auflösung erfolgt die Verteilung des verfügbaren Vermögens an eine oder mehrere anderen gemeinnützigen Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen.

Disziplinarordnung

Art. 26

Für den Fall von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Vereinigung untereinander oder zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern wird nach der Disziplinarordnung gemäß § 16 der Statuten des Südtiroler Schützenbundes i.g.F. entschieden.

Regelung nach Bürgerrechtlichem Gesetzbuch (BGB)

Art. 27

Alles, was in dieser Satzung nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie durch die gesetzlichen Bestimmungen für die nicht gewerblichen Körperschaften, speziell jene für die ehrenamtliche Tätigkeit (Volontariat) geregelt.

Diese Satzung wurde von der Bundesleitung des Südtiroler Schützenbundes auf ihrer Sitzung vom 04. Juli 2003 genehmigt.